

09.03.2018

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 15.03.2018

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/ Die Grünen und FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) zu Drucksache 19/367

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird § 3.

b) Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „den Trägern der Eingliederungshilfe“ durch die Worte „der Kommunalen Landesverbände“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind ihr die Beschlussunterlagen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Die Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten. Die Arbeitsgemeinschaft kann Initiativen an den Steuerungskreis richten.“

Begründung zu a) und b):

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden mit denen des Steuerungskreises verzahnt und an prominenter Stelle geregelt. Ziel ist, die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe zu stärken und ihren

Belangen auch bei der Ausführung des SGB IX durch die Träger der Eingliederungshilfe Gehör zu geben.

Zu diesem Zweck soll die Arbeitsgemeinschaft an den maßgeblichen entscheidungsvorbereitenden Beratungen des Steuerungskreises beteiligt werden und erhält das Recht, zu allen schriftlichen Beschlussunterlagen des Steuerungskreises Stellung zu nehmen. Der Steuerungskreis ist verpflichtet, bei seinen Entscheidungen Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft zu bewerten und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Nach seinem Ermessen soll er auch die Arbeitsgemeinschaft informieren, aus welchen Gründen er dessen Stellungnahme nicht folgt. Weiterhin wird der Arbeitsgemeinschaft ein Initiativrecht eingeräumt.

An die Stelle der Vertreterinnen oder Vertreter für die Träger der Eingliederungshilfe werden in der Arbeitsgemeinschaft Vertreter des Ministeriums und der Kommunalen Landesverbände treten. Damit wird die Trennung der Funktionen beider Gremien klarer geregelt.

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX sind

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und
2. bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz.“

Begründung:

Die Interessenvertretung bei den Verhandlungen der Rahmenverträge wird um die Vertretung durch Mitglieder des neu zu errichtenden Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neben dem oder der Landesbeauftragten gestärkt. Im Interesse der Effektivität der Verhandlungen ist die Zahl der Beteiligten zu begrenzen. Der Landesbeirat entscheidet über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern und soll dabei die Verbändevielfalt angemessen berücksichtigen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung wird wie folgt geändert:

„Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) wird wie folgt geändert:“

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden Satz 3 und 4 gestrichen.

Begründung:

Die Streichung der Sätze ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Werkstätten für behinderte Menschen im neuen Ausführungsgesetz zum SGB IX. Mit Inkrafttreten der dortigen Regelung - § 1 Abs. 1 Satz 4 AG-SGB IX - ist die Regelung im AG-SGB XII gegenstandslos.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum beschlossenen Änderungsantrag zur Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes (Änderung des AG-SGB XII) vom 21. Februar 2018 (LT Drs. 19/550).

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII.“

Begründung:

Der angefügte Satz enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 8. März 2017 – B 8 SO 20/15 R sowie Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R). Es ist zu konkretisieren, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für stationäre Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auch die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII und damit den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umfasst.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum beschlossenen Änderungsantrag zur Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes (Änderung des AG-SGB XII) vom 21. Februar 2018 (LT Drs. 19/550).

d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528)“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Interesse der Rechtsklarheit.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum beschlossenen Änderungsantrag zur Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes (Änderung des AG-SGB XII) vom 21. Februar 2018 (LT Drs. 19/550).

e) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummer 4 und 5.

f) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Erstattung nach § 136 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
3. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

(2) Das Land stellt 21 % der Erstattung des Bundes nach § 136 Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach der Anzahl seiner Leistungsberechtigten nach Absatz 1.“

Begründung:

Absatz 1 regelt wie der ursprüngliche Entwurf der Landesregierung zum 1. Teilhabestärkungsgesetz Nachweis- und Meldepflichten der örtlichen Träger zur sogenannten Barbetragserstattung. Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zum beschlossenen Änderungsantrag zur Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes (Änderung des AG-SGB XII) vom 21. Februar 2018 (LT Drs. 19/550). Bei der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII handelt es sich um einen pauschalierten nachträglichen Ausgleich für nach dem Bundesteilhabegesetz entstandene Mehrausgaben. Da es dabei um den Ausgleich bereits durch Land und Kommunen finanzierter Leistungen der Leistungen der Sozialhilfe handelt, werden entsprechend des kommunalen Finanzierungsanteils an der Sozialhilfe, 21% der Bundeserstattung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. 79% verbleiben dem Land. Der Betrag wird für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung nach der Anzahl seiner Leistungsberechtigten bemessen.

3. Folgender Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), wird wie folgt geändert:

Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) Beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

(2) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern. Diese sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte sowie Personen, welche die oder der Landesbeauftragte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages auf Vorschlag von landesweit tätigen Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen beruft.

Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.“

Begründung:

Für die Aufgaben des Landesbeirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Zusammenschluss der Verbände von Menschen mit Behinderungen ermöglicht, die Beteiligungsrechte effektiver wahrzunehmen und die Interessen zu bündeln und somit die Partizipation in Politik und Landesverwaltung zu stärken. Den Vorsitz des Landesbeirats hat kraft seiner hervorgehobenen gesetzlichen Stellung für die Belange der Menschen mit Behinderungen die oder der Landesbeauftragte. Weitere Mitglieder sind Vertreterinnen oder der Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, die gesetzliche Mitwirkungsrechte für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohneinrichtungen wahrnehmen. Landesweit tätige Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen machen Vorschläge, welche Personen Mitglieder im Landesbeirat sein sollen. Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt die oder der Landesbeauftragte, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen angemessen und Männer und Frauen zu gleichen Teilen vertreten sind.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.